

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

8. Mai 2020

### Rundschreiben Nr. 15/2020

#### **Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII, Leistung nach § 113 Abs. 5 SGB IX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Anlagen 5 und 5a zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX werden erstmals von den Leistungserbringern der besonderen Wohnformen Mieten kalkuliert. Grundlage für die Kalkulationen sind die bereits in den bestehenden Vergütungen enthaltenen Aufwendungen. Es erfolgt eine Zuordnung zu der Miete der von den Bewohner\*innen bewohnten Flächen sowie der Miete für die Fachleistungsfläche.

Hieraus resultierend ergibt sich bei der Gegenüberstellung der Bewohner\*innen-Miete mit der unteren Angemessenheitsgrenze sowie dem möglichen 25%igen Zuschlag in vielen Fällen ein Anteil oberhalb der Angemessenheitsgrenze (Ü125). Dieser wurde in den den Leistungserbringern und Ihnen übersandten Tabellen nachrichtlich aufgeführt.

In der Folge wird nun die Miete, die auf die Bewohner\*innen entfällt, aus den bestehenden Vergütungssätzen herausgelöst. Die restlichen kalkulierten Kosten sind bereits im verbleibenden Fachleistungssatz enthalten – auch der Anteil oberhalb der Angemessenheitsgrenze. Dieser ist daher nicht zusätzlich zum verbleibenden Fachleistungssatz in Rechnung zu stellen. Einige Leistungsanbieter haben entsprechende Rechnungen gestellt. Dieser Betrag ist daher aus der Rechnung zu kürzen oder der Leistungserbringer aufzufordern, eine neue Rechnung zu stellen.

Was die Bewertung und „Verbuchung“ dieses Betrages oberhalb der Angemessenheitsgrenze betrifft, handelt es sich hier um eine Leistung nach § 42a Abs. 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX (neu eingefügt mit Art. 1 Nr. 4 SGB-IX/XII-Änderungsgesetz, siehe Rundschreiben Nr. 19/2019) und nicht um eine Leistung für Wohnraum nach § 113 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 77 SGB IX.

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)  
Fax: 06131 967-310

Wir bitten um Beachtung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Hackstein